

Griechenlands auswärtige Politik.

Von H. Stein.

Seitdem der Krieg nach dem Eingriff der Türkei auf die Seite der Mittelmächte nach dem nahen Orient übertragen worden ist, und namentlich nachdem die Schlachten des Weltkrieges auch auf dem Balkan geschlagen wurden, steht Griechenland fast ununterbrochen im Vordergrund der politischen Diskussion. Seine exponierte geographische Lage und eigenartige Wirtschaftsverfassung wirken hierbei in derselben Richtung wie seine Rolle in der Balkanpolitik, seine vielfache Abhängigkeit von den Großmächten und seine politischen und wirtschaftlichen Zukunftspläne im östlichen Becken des Mittelmeers. Seine günstige maritime Lage machten es zu einem Stützpunkt der englisch-französischen Flotte und zum Gegenstand der stürmischen Werbungen der Entente-Diplomaten namentlich vor und während der Operationen an den Dardanellen, woraus sich auch eine bestimmte Politik der Mittelmächte Griechenland gegenüber ergab. Sein wichtigster Hafen Saloniki wurde zum Ausgangspunkt der Gegenoperationen der Alliierten auf dem Balkan, als Serbien und Montenegro von den Mittelmächten niedergeworfen und Nordbalkanien besetzt wurden. Während die Position der Alliierten in Griechisch-Mazedonien ausgebaut und verstärkt wurde, war die Neutralität Griechenlands ein wichtiger Faktor in den militärischen und politischen Berechnungen der kämpfenden Mächtegruppen. Jedoch nach dem Anschluß Rumaniens und der aktiven Beteiligung Italiens an den Balkanoperationen verlor die bloße Neutralität Griechenlands ihren Wert für die Entente, und alle Bemühungen sind nun darauf gerichtet, auch den letzten neutralen Balkanstaat in den Krieg hineinzuziehen.

Schon aus dieser kurzen Betrachtung der Interessen, die sich im südlichen Teil des Balkans kreuzen, ergibt sich die ungeheure schwierige Lage Griechenlands im Weltkriege, zumal es in seiner wirtschaftlichen Bedeutung, in Einfluß und Ausfluß, vollkommen von der Gnade der das Mittelmeer beherrschenden Flotte der Entente abhängig ist. Es wäre aber überaus kurzfristig, die Politik Griechenlands im Kriege lediglich unter dem Gesichtspunkt der äußeren Einwirkungen zu betrachten. Gewiß, es sind in erster Linie die zusammenstoßenden Interessen der beiden kämpfenden Mächtekoalitionen, die auch Griechenland zwischen die Zwickmühle und Gewirbel schwerer Entscheidungen gebracht haben. Aufmerksamere Berücksichtigung verdienen hierbei aber auch die Grundlagen und Zielsetzungen der griechischen Politik selbst, deren Prüfung es uns allein ermöglicht, für die Politik Griechenlands im Kriege den nötigen Grad von Verständnis aufzubringen.

Was bei dieser Untersuchung sofort ins Auge fällt, ist die Zwiespaltigkeit der griechischen Politik, die sich aus der neuesten Geschichte Griechenlands ergibt. Noch vor den griechischen Unabhängigkeitskämpfen, die vor hundert Jahren zur Bildung Neu-Griechenlands führten, waren die Griechen das Herrenvolk im türkischen Reich, das Bindeglied zwischen der osmanischen Eroberer und der meist aus Slawen bestehenden Masse der eroberten christlichen Bevölkerung. Otto Bauer hat in seiner ausgezeichneten Schrift Der Balkan und die deutsche Weltpolitik (Vorwärts-Verlag 1912), die noch heute das beste ist, was von sozialistischer Seite in deutscher Sprache über die Balkanfragen veröffentlicht ist, ausführlich geschildert, wie diese eigenartige Stellung der Griechen im türkischen Reich die spätere Schicksale des griechischen Reiches und seine Beziehungen zu den slavischen Balkanstaaten beeinflußt hat. Noch die heutige Politik Griechenlands steht unter den Nachwirkungen jener erpionären Bewegungen auf dem Balkan, in denen die bis dahin „geschichtslos“ Nationen des Balkans, die Bulgaren, die Serben, die Rumänen mit dem türkischen Joch auch die Herrschaft der griechischen Mittelklasse abwarfen und an Stelle eines neuen byzantinischen Reiches, von dem die griechische Bourgeoisie träumte, die annähernd in ethnographischen Grenzen liegenden nationalen Balkanstaaten schufen. Trotzdem schwand der Traum eines neuen Byzanz nicht aus den Köpfen der griechischen Bourgeoisie. Selbst auf die Erstlinge harter griechischer Kolonien an der gesamten östlichen Küste (sowohl des Balkans wie Kleinasiens) und auf den ägäischen Inseln, treten die Ideologen der griechischen Bourgeoisie für die Schaffung eines Groß-Griechenlands ein, das neben sämtlichen Inseln der Ägais, Süd-Mazedonien, Thrazien mit Konstantinopel und die westliche Küste Kleinasiens einschließen soll.

Diese Ideologie der imperialistischen Bourgeoisie Griechenlands ist zwar äußerlich von Traditionen des Hellenismus, der Wiederherstellung des alten hellenischen Reichs umkleidet. Ihrer inneren Natur nach ist sie rein merkantilistischer Art. In den erwähnten Gebieten haben die Griechen fast den gesamten Handel in ihren Händen; große Kapitalien sind in den griechischen Kolonien angehäuft; die Schifffahrt im östlichen Teil des Mittelmeers war bis in die letzten Jahrzehnte fast ausschließlich in griechischen Händen, und nur in letzter Zeit machen ihnen die österreichischen und italienischen Unternehmungen Konkurrenz. Was Wunder, wenn die griechische Handelsbourgeoisie den Zusammenschluß aller dieser Gebiete herbeiwünscht und die Einverleibung der griechischen Kolonien Kleinasiens usw. nebst einem nicht allzu kleinen „Hinterland“ in das Mutterland als Verwirklichung des „nationalen Ideals“ der Griechen betrachtet.

Diesem Streben liegt indes nicht nur der Wunsch nach der territorialen Vergrößerung Griechenlands zugrunde. Wie Georg Engelbert Graf vor kurzem in einer instruktiven Abhandlung in der Neuen Zeit (XXXIV, Heft 23) auseinandergesetzt hat, ist mehr noch dafür maßgebend das Verlangen nach direktem Anschluß an eine der großen Welthandelsstraßen. Der Verkehr zwischen Europa und dem Orient ist seit den letzten Jahren in rapidem Aufschwung begriffen. Die Brücke für diesen Verkehr ist der Balkan und Kleinasien, die wichtigsten Brennpunkte Saloniki und Konstantinopel. Ein Klein-Griechenland bleibt abseits von der neuen großen Straße des Weltverkehrs, während eine wenn auch nur teilweise Verwirklichung des Ausdehnungsdrangs Griechenlands nach dem Osten das wichtigste Bindeglied der Welt Handelsstraße zwischen Europa und Asien unter griechischen Einfluß bringen müßte.

Ein Teil dieses Programms ist bereits nach dem zweiten Balkankrieg durch die Erwerbung Salonikis und Griechisch-Mazedoniens verwirklicht worden. Deshalb hängt Griechenland mit solcher Leidenschaft an dieser Erneuerung, die ihm große Aussichten in die Zukunft eröffnet. Deshalb verfolgt es aber auch mit solcher Eifersucht jede Bewegung Bulgariens, dieses aufstrebenden Nachbarlandes, in dem alle Voraussetzungen für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung gegeben sind.

In diesem Brennpunkt der griechischen Politik, in Mazedonien, wird auch die zweite Wurzel der auswärtigen Politik Griechenlands und damit ihre Zwiespältigkeit verständlich. Die Volkswirtschaft Griechenlands weist insofern schreiende Mißverhältnisse auf, als ein weit ausgedehnter Handel sich auf lümmeliger agrarischer und industrieller Grundlage aufbaut. Das Land ist arm an anbaufähigem Boden, es mangelt an Rohle und Eisen für die Industrie, deshalb wandern jährlich Tausende griechischer Bauern nach den transalpinischen Ländern aus, und die talträchtigen Elemente des Völkertums siedeln nach den griechischen Kolonien in Kleinasien und Ägypten über. Um dieses Mißverhältnis nach Möglichkeit auszugleichen, sucht nun die griechische Politik, obwohl es vernünftiger wäre, auch die wirtschaftliche Reformen im Innern zu verwirklichen, auch ihre kontinentalen Basis durch Angleichung von Siedlungsland auf dem Balkan selbst zu erweitern. Deshalb strebt Griechenland sowohl nach Mazedonien wie nach dem Epirus. Aber während es dort mit Bulgarien zusammenstößt, trifft es hier auf seinen gefährlichsten Gegner — Italien.

Die Einbruchsstelle für eine aktive italienische Politik am Balkan ist Albanien mit seinem vorzüglichsten Hafen Valona. Den Besitz der albanischen Küste krebt Italien nicht nur deshalb an, um den Ausgang aus der Adria zu beherrschen, sondern auch um von dort aus einen wirtschaftlichen und politischen Einfluß auf dem Balkan auszuüben. Zunächst sieht es hier mit Serbien zusammen, das auf die dalmatische Küste Anspruch erhebt, aber auch Griechenland sieht sich durch das Erscheinen Italiens an der epirischen Grenze stark bedrängt. Dies um so mehr, als Italien der wichtigste Konkurrent Griechenlands im östlichen Becken des Mittelmeers, auf den Inseln wie in Kleinasien ist und alles daran setzt, seinen wirtschaftlichen und politischen Einfluß in diesen Gebieten auf Kosten Griechenlands durchzusetzen.

Hier kommen wir nun zu dem Kernpunkt des gegenwärtigen griechischen Problems. Bevor Italien aktiv an den Balkanoperationen teilnahm, hielten sich die beiden zwiespältigen Richtungen der griechischen Außenpolitik annähernd die Waage. Man ließ sich zwar in Saloniki von der Entente vergewaltigen, man schaute aber den Krieg in der Hoffnung, nicht nur den Besitzstand nach den beiden Balkankriegen zu bewahren, sondern noch irgendwelche Kompensationen herauszuschlagen. Seitdem aber Italien in Saloniki erschienen ist, steht die griechische Bourgeoisie ihre Hoffnungen zusammenstürzen. In dieser Stimmung dürfte wohl der Hauptgrund für die neue Politik von Venizelos zu suchen sein, dessen Politik stets nach dem Osten tendierte und von den Sympathisten der Handelsbourgeoisie getragen war. Die Neutralität der Bourgeoisie — in diesem Falle der griechischen, italienischen und bulgarischen — ist letzten Endes die treibende Kraft bei der Entscheidung über die Frage: Neutralität oder Beteiligung am Kriege.

Gerichtssaal.

Reichsgericht.

Ein Pfarrer, der Gelder einer roten-Kreuz-Sammlung unterschlägt. Wegen Unterschlagung hat das Landgericht Leipzig am 24. Juli den Pfarrer A. D. Haus Glas zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Der Angeklagte war Pfarrer in Kaveritz bei Oschatz. Bald nach Ausbruch des Krieges erhielt er einen Aufruf zu einer Sammlung zugunsten des roten Kreuzes. Die gesammelten Gelder ließ er sich abliefern. Er hat nun von den verzeichneten Geldern 500 M. für sich verbraucht, da er viel Schulden hatte. Zu seiner Entschuldigung hätte der Angeklagte eingewandt, daß er das Geld später habe wieder ersetzen wollen. In seiner Revision meinte der Angeklagte, er sei zu Unrecht verurteilt worden, da ihm eine Abfertigung der Gelder sich dauernd rechtswidrig anzueignen, nicht nachgewiesen sei. Das Reichsgericht hielt jedoch das Urteil für einwandfrei und erkannte deshalb auf Verwerfung des Rechtsmittels.

Oberlandesgericht.

Ein Herrenhofmarder. Der 25 Jahre alte Schreiber Weber, der bis Anfang April 1916 beim Stadtrat in Leipzig als Beamtenwärter gegen einen Monatsgehalt von 120 M. angestellt war, lernte vor längerer Zeit einen Angestellten eines Herrenhofmardergeschäfts kennen. Bald darauf wurde er auch mit dem Geschäftsinhaber selbst bekannt, der ihm schließlich zu Vorzugspreisen seine Herrenhofmarder lieferte, die dieser zur Geschäftsbekanntmachung trug. W. ging in dem Geschäft ein und aus und wurde mit den persönlichen Verhältnissen und den dienstlichen Obliegenheiten dieses Betriebes ganz vertraut. Die Besuche häuften sich im Jahre 1915 in auffälliger Weise. Der Geschäftsinhaber stand im Zeide und wurde durch seinen Buchhalter vertreten, der nachmittags regelmäßig einige Stunden abwesend war. Die Ledentür besaß keine Glocksche und geschloßert wurde im oberen Stockwerk. Im Herbst 1915 sind nun elf Stoffstücke im Werte von 300 M. verschwunden. Der Verdacht lenkte sich auf W. Eine Hausdurchsuchung blieb erfolglos, doch gab er dem Buchhalter gegenüber an, 7 Stoffstücke verkauft zu haben, die er allerdings von einem Reisenden, mit dem er freundschaftlich verkehrte, dessen Namen und Wohnung er aber nicht angeben vermag, zum Verkauf erhalten haben will. Mit diesem will er sich über den hier in Frage kommenden Vertrieb unterhalten und dabei unüberlegtweise erzählt haben, daß dort insoweit mangelnder Kufficht leicht Stoffe weggenommen werden könnten. Die ihm zum Verkauf übergebenen Stoffe habe er auch als aus jenem Geschäft stammend erkannt, doch habe der Reisende aus Vorbehalt keine Antwort gegeben. An dem Verkauf der 7 Stück Stoffe hat er angeblich 4—5 M. verdient. Nachdem Anzeige erstattet worden war, hat sich W. verpflichtet, Schadenersatz in Höhe von 500 M. zu leisten, wenn die Anzeige zurückgenommen würde. Sein Bruder hat schließlich 300 M. Ertrag geleistet. Das Landgericht hat die Beschuldigung von dem Unbekannten nicht geglaubt, den Angeklagten vielmehr als Dieb angesehen und ihn zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Die Revision des Angeklagten wurde vom Oberlandesgericht in Dresden verworfen.

Landgericht.

Vertrügerische Manipulationen beim Kartoffelhandel. Wie wir am 25. Juli d. J. berichteten, wurde der Produktengeschäftsinhaber Ernst Graf in L.-Walditz wegen vollendeten Betrugs in Verbindung mit Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Verordnungen über Höchstpreisüberschreitung zu 500 Mark Geldstrafe verurteilt, während seine Ehefrau wegen Verweigerung der Abgabe von Kartoffeln zu 150 M. Geldstrafe verurteilt wurde. Graf hatte im Mai verschiedenen Kunden, die bei ihm 5—10 Pfund Kartoffeln holten, 20—120 Gramm zu wenig zugewogen. Es wurde dann von einem Wohlfahrtskommissionar festgestellt, daß in der Waagschale der Waage des Angeklagten eine Erdkruste im Gewicht von 130 Gramm lagte. Frau Graf hatte, obwohl sie noch 15 Zentner Kartoffeln im Keller lagern hatte, trotzdem ihre Kunden abgewiesen. Wegen das Urteil hatten die Angeklagten sowohl als auch die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der Verhandlung vor dem Landgericht beantragte der Staatsanwalt eine Gefängnisstrafe wegen vollendeten Betrugs. Das Gericht verwarf jedoch die Berufung der Anklagebehörde. Dagegen gab es der Berufung der Angeklagten statt. Das Urteil lautet jetzt gegen den Ehemann Graf auf 300 Mark Geldstrafe, und zwar wurde der Angeklagte lediglich wegen Betrugs und nicht auch wegen Höchstpreisüberschreitung verurteilt. Bei Frau Graf wurde das Urteil auf 50 Mark Geldstrafe herabgesetzt. Das Gericht nahm zu ihren Gunsten an, daß sie damals krank gewesen sei, so daß es ihr schwergefallen sein möge, die Kartoffeln aus dem Keller herauszuholen.

Die Waise als Kupplerin. Die aus der Untersuchungshaft vorgeschickte Waise Emilie Lina Zborowsky in Leipzig war angeklagt, sich dadurch des Betrugs in drei Fällen schuldig gemacht zu haben, daß sie drei jungen Mädchen unter der Vorspiegelung, sie in der Krankenpflege derartig auszubilden, daß sie als ärztlich geprüfte Krankenpflegerinnen Stellung erhalten würden, für den Kursus 150, 250 bzw. 350 M. abnahm. Weiter war die Zborowsky noch beschuldigt, einer Anzahl junger Mädchen, die sie in der sogenannten „strengen Massage“ in deren Wohnung ausgebildet hatte, Gelegenheit zu unzüchtigen Handlungen mit Männern gegeben zu haben. Unter den Mädchen befand sich nach der Anklage auch die eigne Tochter der Zborowsky. Nach einer wegen Gefährdung der Sittlichkeit hinter verschlossenen Türen geführten Verhandlung, zu der 24 Zeuginnen und Zeugen geladen worden waren, wurde die Angeklagte unter Preisprechung von der Anklage des Betrugs wegen Kupplerin unter Anrechnung von zwei Monaten der Untersuchungshaft zu einem Jahre Gefängnis verurteilt.

Schöffengericht.

Verleumdung eines Schuldirektors und Hausfriedensbruch. Am 12. August war der Schulnabe Alfred B. mit ganz geschwollenen Händen nach Hause gekommen, weil er in der Schule vom Lehrer geprügelt worden war. Die Mutter des Knaben, die Hausarbeiterschweyerin Anna Minna Meyer in Liebertowitz ging sofort mit dem Jungen in die Schule, um sich von dem Schuldirektor Weiser Schmidt Aufklärung wegen der Mißhandlung zu verschaffen. In ihrer Aufregung schrieb sie den Direktor an: „Was ist das hier für ein Schandtag! Ich will die Sache mal gründlich untersuchen.“ Der Direktor forderte die Frau B. dann auf, die Schule zu verlassen, hatte aber mit seiner mehrmaligen Aufforderung keinen Erfolg. Als der Direktor dem Knaben, der wegen einer Ungehörigkeit, die er sich hatte zu schulden kommen lassen, arztlich behandelt worden war, dann erzählt, in sein Schlafzimmer zu gehen, erklärte Frau B. in ihrer Erregung: „Nein, der bleibt hier.“ Sie ging denn auch trotz des Verbotes des Direktors mit ihrem Sohne fort. Wegen dieses Vorganges stand Frau B. jetzt, der Verleumdung, des Hausfriedensbruchs und der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des schöffengerichtlichen Schulgesetzes angeklagt, vor dem Schöffengericht. Sie gab die beleidigenden Bemerkungen zu. Sie sei damals sehr erregt gewesen, als sie die geschwollenen Hände ihres Sohnes gesehen habe, und sei in dieser Aufregung sofort in die Schule gegangen, da sie habe wissen wollen, weshalb der Junge geschlagen worden sei. Das Gericht berücksichtigte denn auch zugunsten der damaligen Erregung der Angeklagten, erkannte aber trotzdem gegen sie auf drei Tage Haft und 75 M. Geldstrafe.

Entschuldigter Milch für Vollmilch. Der Milchhändler Albert Hermann in Liebertowitz wurde vom Schöffengericht wegen Verweigerung des Nahrungsmitteleinges und Verstoßes gegen die Verordnung, den Verkehr mit Milch und Sahne betreffend, zu 500 Mark Geldstrafe, ersatzweise zu 50 Tagen Gefängnis verurteilt. Hermann hatte mehrere Wochen hindurch 70 Liter Milch, die er täglich bekam, entführt, so daß die Milch ausfiel, wie es vorgeschrieben ist, 2,1 Prozent Fettgehalt nur 1,9 Prozent Fettgehalt enthielt. Er hatte auf diese Weise 6—7 Liter Sahne gewonnen, aus der er durch vorfristigen Verkauf noch einen Extragewinn holte, zumal er die entführte Milch außerdem noch als gute Vollmilch an seine Kunden lieferte.

Die Allgemeine Ortskrankenkasse für die Stadt Leipzig

Am 30. September 1916 waren 161 805 Mitglieder (gegen 153 084 im Jahre 1915), und zwar 80 616 (84 828) männliche und 78 180 (68 850) weibliche Personen. Meldungen einschließlich zur Qualifikations- und Hinterlebenen-Versicherung gingen ein: 37 005 (34 493), und zwar 18 482 (17 534) Anmeldungen und 18 523 (16 609) Abmeldungen. Mitgliedsbücher waren 2704 (2474) auszufertigen. Krankenanmeldungen erfolgten von 2333 (2645) männlichen und 2741 (2920) weiblichen erwerbsfähigen Mitgliedern einschließlich 215 (207) Wöchnerinnen. Krankenhauspflege erhielten 650 (510) Mitglieder, also der 2. Teil der sämtlichen erwerbsunfähig erkrankten Mitglieder. An Kranken-, Haus- und Wochengeld wurden im Monat September 228 206,52 (282 490,80) M. gewährt, außerdem 13 386,16 (14 017,85) M. an Sterbegeld, und zwar 10 708,16 M. für Mitglieder und 2600 M. für Angehörige. Im Monat September entfallen circa 9205 M. bare Unterstützungen auf einen Wochentag. In den 9 Monaten des laufenden Jahres wurden an Kranken-, Haus- und Wochengeld zusammen 2 024 776,41 (2 055 852,70) M. und an Sterbegeld 119 575,70 (187 781,24) M. ausgezahlt. Die vollen Leistungen der Kasse für 28 resp. 34 Wochen für eine ununterbrochene Krankheit erhielten 80 Mitglieder. Von den 42 angestellten Krankenkontrollreuten wurden 11 718 und von den freiwilligen Krankenbesuchern nach den hier vorliegenden Mitteilungen 7872 Besuche gemacht. Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Satzung wurden insgesamt 534 (431) schriftliche Anzeigen erstattet. In 373 Fällen wurden Strafen in verschiedener Höhe verfügt, in den übrigen Fällen dagegen entsprechende Ermahnungen erteilt. In den Filialstellen haben an den Sonnabenden 16 149 Personen, und zwar 1325 im Café Eyzellor, Tauchaer Str. 25, 1211 in L.-Walditz, 1830 in L.-Eindenan, 1521 in L.-Gohlis, 1089 in L.-Kleinmehlberg, 1424 in L.-Neureuth, 1814 in L.-Neubühl, 2070 in L.-Neustadt, 1450 in L.-Connewitz und 2400 im Volkshaus, Zeitzer Straße 32, das Krankengeld erhoben. An Wannen-, Dampf-, Sonnen- und Luftbademarken wurden 520 Stück an die Mitglieder oder deren Angehörige verabsolgt. Der Verkauf erfolgt nach wie vor ohne ärztliche Verordnung gegen ermäßigten Kostenpreis sowohl im Hauptbureau, als auch in den vorerwähnten Filialen.

Zum Monatsmonat fanden Aufnahme im Genesungsheim Augustusbad 50 männl. 143 weibl. Mitglieder in der Heimstätte Giesberg. 52 in der Heimstätte Förstel 30 in Erholungsheim Rannhof 22

Zusammen 72 männl. 225 weibl. Mitglieder In der Zeit vom Dezember 1914 bis August 1916 sind auf Grund der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914, die Wochenhilfe während des Krieges betreffend, in 4088 Fällen 458 053,35 M. gezahlt worden, und zwar an Entbindungskosten 105 725.— M., an Wochengeld 211 019,10 M., an Beihilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden 111,85 M. und an Stillgeld 139 597,50 M. Auf Grund der Bekanntmachung vom 23. April 1915 betrug die Ausgabe in den Monaten Mai 1915 bis August 1916 in 402 Fällen 27 071,45 M., und zwar 10 382.— M. Entbindungskosten, 4449,55 M. Wochengeld, 11 378,50 M. Stillgeld, 810.— M. einmalige Unterstützungen und 51,40 M. Beihilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden.

Aus der Umgebung.

Futtermittel.

Alle Futtermittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs dürfen nur noch durch die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin, abgesetzt werden. Wer bei Beginn eines Kalenderjahres Futtermittel in Gewährung hat, hat die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren der Bezugsvereinigung anzuzeigen. Wer Futtermittel im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat anzuzeigen, welche Mengen er in dem laufenden Vierteljahre voraussichtlich herstellen wird. Die Anzeigen sind jeweils bis zum fünften Tage jedes Kalenderjahres zu erstatten. Die Eigentümer von Futtermitteln haben sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen sämtlich zu überlassen. Mischfutter darf außer zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle und durch die Landesfuttermittelstellen hergestellt werden.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind insbesondere: a) Getreideter, Futterrüben aller Art, Pferdewehnen, Heu, Häfelf und Stroh; b) alle die Futtermittel tierischen und pflanzlichen Ursprungs, die in der Hand desjenigen Eigentümers einen Doppelzweck haben, der Futtermittel im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat anzuzeigen, welche Mengen er in dem laufenden Vierteljahre voraussichtlich herstellen wird. Die Anzeigen sind jeweils bis zum fünften Tage jedes Kalenderjahres zu erstatten. Die Eigentümer von Futtermitteln haben sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen sämtlich zu überlassen. Mischfutter darf außer zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle und durch die Landesfuttermittelstellen hergestellt werden.

Verletzungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. bestraft.